

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDREAS STIHL AG & Co. KG für die Erbringung von Programmier- und Beratungsleistungen

Für die Erbringung von Programmier- oder Beratungsleistungen geltend ergänzend zu den Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Investitionsgütern und Dienstleistungen folgende Bedingungen, wobei die Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Programmier- und Beratungsleistungen bei Widersprüchen vorgehen.

1 Art der Leistungserbringung

- 1.1 Der Lieferant wird seine Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Einhaltung der jeweils anerkannten Regeln der Technik und unter Anwendung aktuellster Kenntnisse und Erfahrungen erbringen.
- 1.2 Der Lieferant sorgt selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften. Des weiteren holt Lieferant die für die Leistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.
- 1.3 Der Lieferant sichert zu, den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und vergleichbaren Einrichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.
- 1.4 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant wird STIHL von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die diese mit der Behauptung geltend machen, dass ihre Rechte verletzt werden. Der Lieferant garantiert, dass er durch keine Vereinbarung mit Dritten an der Tätigkeit für STIHL gehindert ist und dass er während der Laufzeit dieser Geschäftsbeziehung keine solchen Verpflichtungen eingehen wird.

2 Mitarbeiter des Lieferanten

- 2.1 Der Lieferant wird ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Diese Mitarbeiter sind so auszuwählen, dass sie über die notwendige Ausbildung und Kenntnisse für ihre jeweiligen Aufgaben verfügen.
- 2.2 Die vom Lieferanten eingesetzten Personen sollten während der Geschäftsbeziehung nur ausnahmsweise gewechselt werden. Dieser Wechsel ist STIHL vorab schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat bei jedem Wechsel sicherzustellen, dass keine Nachteile für STIHL entstehen. In begründeten Fällen hat STIHL das Recht, einzelne Beschäftigte abzulehnen.
- 2.3 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter vor Projektbeginn, ansonsten einmal jährlich eine Sicherheitsunterweisung mit schriftlicher Bestätigung des Unterwiesenen erhalten, wenn der betroffene Mitarbeiter auf dem Werksgelände von STIHL tätig wird. Der Inhalt ist zu dokumentieren und wird ergänzt durch die STIHL-spezifischen Unterweisungsinhalte.
- 2.4 STIHL Firmenausweise sind während der Erbringung der Leistungen auf dem Gelände von STIHL deutlich sichtbar zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Firmenausweise sind sorgfältig zu verwahren. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

3 Leistungsnachweise

Bei einer Abrechnung nach Tätigkeitsnachweis wird der Lieferant für den jeweiligen Einzelauftrag vollständige, genaue und leicht verständliche Aufzeichnungen führen. Dieser Tätigkeitsnachweis ist vor Rechnungsstellung durch Ansprechpartner bei STIHL zu prüfen und gegenzuzeichnen. Der gegengezeichnete Tätigkeitsnachweis ist von dem Lieferanten der Rechnung in Kopie beizufügen.

4 Nutzungsrechte von STIHL

- 4.1 Erbringt der Lieferant Programmierleistungen für STIHL, so wird er den Quellcode und die Programmdokumentation der lizenzierten Software nach der Abnahme jeweils auf Anfrage von STIHL auf geeignete Datenträger bei einer zu vereinbarenden Hinterlegungsstelle hinterlegen. Die Kosten der Hinterlegung trägt STIHL.
- 4.2 STIHL kann von der Hinterlegungsstelle die Herausgabe der den Quellcode enthaltenden Datenträger einschließlich Dokumente verlangen, wenn
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird,
 - die Firma des Lieferanten liquidiert und im Handelsregister gelöscht wird,
 - einer der o. g. Fälle bei einem Rechtsnachfolger des Lieferanten vorliegt.
- 4.3 Insoweit der Lieferant Programmierleistungen für STIHL erbringt, hat er die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Programmiersprache zu verwenden – bei fehlender Festlegung eine gängige höhere Programmiersprache.
- 4.4 STIHL erhält ohne zeitliche, örtliche oder gegenständliche Beschränkung unwiderruflich die ausschließlichen Nutzungsrechte an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, die anlässlich der Leistungserbringung durch den Lieferanten entstanden sind. Hiervon umfasst sind insbesondere Software nebst Dokumentation, Workshopunterlagen, die Dokumentation eventueller Zwischenergebnisse sowie Abschlussberichte. Diese Rechte können von STIHL an ihre Verbundenen Unternehmen übertragen werden. STIHL darf eventuell überlassenen Quellcode uneingeschränkt für ei-

gene Zwecke bei STIHL oder Verbundenen Unternehmen weiterverwenden, insbesondere auch in beliebiger Weise ändern und bearbeiten.

5 Schulungsleistungen

5.1 Insoweit die Leistungen des Lieferanten die Abhaltung von Seminaren oder Workshops beinhalten, umfassen diese Leistungen auch ohne spezielle Beauftragung jeweils:

- Vorbereitung einschließlich einer Klärung der mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Erwartung des Bereichs Bildungswesen bzw. des betroffenen Fachbereichs,
- Erstellung und Bereitstellung von Schulungsunterlagen für jeden Teilnehmer, die es dem Teilnehmer ermöglichen, den Schulungsinhalt auch mit zeitlichem Abstand erneut nachvollziehen zu können,
- Erstellung und Bereitstellung von Schulungsunterlagen in elektronischer Form für den Bereich Bildungswesen und ggf. den betroffenen Fachbereich,
- Nachbereitung einschließlich Rückmeldung an den Bereich Bildungswesen über das Feedback der Teilnehmer und festgestellten Anpassungsbedarf für die jeweilige Veranstaltung,
- Erstellung von Protokollen und alle weiteren mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten.

6 Abnahme von Arbeitsergebnissen

Insoweit die Leistungen des Lieferanten Werkleistungen sind, hat STIHL nach Übergabe der zu erstellenden Arbeitsergebnisse Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu prüfen, ob eine vertragsgerechte Leistungserfüllung vorliegt. Eine Abnahme liegt nur vor, wenn STIHL innerhalb der Frist durch schriftliche Erklärung die Leistung als vertragsgerecht anerkennt oder eine solche Erklärung grob fahrlässig oder vorsätzlich versäumt, obwohl eine vertragsgemäße Erfüllung offensichtlich ist. Bei Nichtabnahme teilt STIHL Lieferant die festgestellten Mängel mit. Die erneute Aushändigung des korrigierten Arbeitsergebnisses setzt eine weitere Frist von 4 Wochen in Gang.

Mai 2009